

2688/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Anton Blünegger und Genossen vom 8. Juli 1997, Nr. 2691/J, betreffend Umstrukturierung und Personalabbau bei der Post sowie Sozialplan für die betroffenen Bediensteten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:
Zu1.bis9.:

Gemäß § 11 Abs. 1 Poststrukturgesetz, BGBl.Nr. 201/1996, obliegt dem Bundesminister für Finanzen ausschließlich die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (PTBG), die ihrerseits zu 100 % Eigentümerin der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) ist.

Zwischen PTBG und PTA besteht gemäß § 13 Poststrukturgesetz kein Konzernverhältnis, sodaß die PTBG auf operative Angelegenheiten der PTA keine Einwirkungsmöglichkeiten und auch keine diesbezüglichen Auskunftsrechte hat.

Die gestellten Fragen betreffen bestimmte Entscheidungen von Organen der PTA und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrecchten. Sie sind somit von dem im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfaßt.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß gemäß § 1 Abs. 2 Poststrukturgesetz bis zum 31. Dezember 1999 eine Börseneinführung der PTA zu erfolgen hat. Die Börseneinführung der PTA ist durch die PTBG vorzubereiten.

Was die Frage nach der Förderung über den Finanzausgleich anbelangt (zweite Frage zu Punkt 8) ist festzuhalten, daß der Bund gemäß § 20 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG) den Ländern eine Finanzzuweisung für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs in der Höhe von 4,888 vH des Ertrages der Mineralölsteuer abzüglich 441,8 Mio. S jährlich, die nach einem im Gesetz festgelegten Schlüssel auf die Länder aufzuteilen ist, gewährt. Ferner gewährt der Bund gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 FAG 1997 den Gemeinden eine Finanzzuweisung im Ausmaß von insgesamt 215 Mio. S jährlich zuzüglich 2,5 vH des Aufkommens an Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe, die zu 55 vH Wien als Gemeinde und zu 45 vH Wien aufgrund seiner Beteiligung an der Wiener Lokalbahnen AG und jenen Gemeinden zugutekommt, die eine oder mehrere Autobus-, OBus- oder Straßenbahnlinien führen oder an einer solchen Nahverkehrseinrichtung überwiegend beteiligt sind. Durch diese finanziellen Leistungen trägt daher der Bund indirekt über die Gemeindeförderung zur Aufrechterhaltung derartiger Postbuslinien bei. Festzuhalten ist, daß finanzielle Leistungen aus dem Finanzausgleich in Form von Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen ausschließlich Gebietskörperschaften zugute kommen; somit ist eine „Förderung von Postbuslinien“ durch direkte finanzielle Zuschüsse aus dem Finanzausgleich an die PTA ausgeschlossen